

Landkreis Ravensburg

Satzung

gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 289), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (Gesetzblatt Seite 99) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 4 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 (Gesetzblatt Seite 417), zuletzt geändert am 11.10.2017 (Gesetzblatt Seite 557) hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 rückwirkend zum 01.01.2018 als Satzung beschlossen:

Präambel

Mit der Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird die Finanzierungspraxis im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 novelliert und eine landesrechtliche Regelung für Ausgleichszahlungen zugunsten der Ausbildungsverkehre nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geschaffen. Aufgrund dessen erhalten die Stadt- und Landkreise ab 1. Januar 2018 als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 15 Absatz 1 ÖPNVG jährlich anteilige Mittelzuweisungen zur Finanzierung dieser Aufgaben, wobei die Aufgabenträger gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 ÖPNVG ab 1.1.2021 eine Rabattierung für die Tarife im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 vom Hundert gegenüber dem Erwachsenentarif sicherstellen müssen. Gemäß § 17 Absatz 1 ÖPNVG sind die baden-württembergischen Aufgabenträger eines Verbundraums zudem verpflichtet, eine einheitliche Rabattierung für den Ausbildungsverkehr in diesem Verbundraum sicherzustellen. Derartige Tarifvorgaben können als Höchsttarifregelung in Form von Allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 als Satzung erlassen werden.

Diese Finanzreform wird seitens des Landes in zwei Stufen umgesetzt. In den Jahren 2018-2020 werden den Aufgabenträgern die Mittel, die bisher die Verkehrsunternehmen direkt vom Land erhalten haben, unter Beibehaltung der bisherigen Gesamtsumme vollständig übertragen. Ab dem Jahr 2021 werden die Mittel stufenweise anhand eines weiterentwickelten Schlüssels, der raumstrukturelle, auf den öffentlichen Personennahverkehr bezogene und leistungsbezogene Parameter berücksichtigen wird, neu auf die Aufgabenträger verteilt.

Die Landkreise Bodenseekreis, Lindau und Ravensburg sind Aufgabenträger im Gebiet der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (bodo). Für deren Gebiet ist der bodo-Tarif als Höchsttarif vorgegeben. Von der Novellierung des ÖPNVG ist der bayerische Landkreis Lindau nicht betroffen. Die Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg erlassen zur Umsetzung des ÖPNVG jeweils für ihr Gebiet eine gleichlautende Allgemeine Vorschrift. Sie stellen dadurch sicher, dass die gemeinsamen Belange unter Wahrung der jeweiligen Aufgaben- und Finanzverantwortung berücksichtigt und eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt wird. Änderungen dieser Allgemeinen Vorschrift müssen in beiden Landkreisen ebenfalls einheitlich erfolgen.

Den Zeitraum für die erste Stufe der Finanzreform nutzen Verkehrsverbundgesellschaft und Verkehrsunternehmen dazu, die Zuordnung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, die bisher auf unternehmensindividuellen Werten aus dem Jahr 2003 fußt und entsprechend der allgemeinen jährlichen Verbundentwicklung fortgeschrieben wurden, linienbezogen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Darüber hinaus wird der Verkehrsverbund in dieser Zeit die monetäre Bewertung des Freizeitnutzens der Schülermonatskarte mit repräsentativen Erhebungen oder Umfragen unterlegen, um damit eine rechtssichere Grundlage für eine etwaige Verwendung dieses Werts ab der zweiten Stufe der Finanzreform zu schaffen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises, soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig als Verbundgebiet bezeichnet). Sie umfasst auch Haustarife i.S.v. § 2 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gemäß §§ 42 oder 43 PBefG im Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ist der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 2 Absatz 5 Allgemeines Eisenbahngesetz, einschließlich Schienenersatzverkehren, ausgenommen.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift sind Personen gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifs

- (1) Innerhalb des Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Absatz 2 nur zum Tarif des Verkehrsverbundes bodo (Verbundtarif) angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verkehrsver-

bundes bodo. Gleiches gilt, sofern zu Nachbarverbünden noch keine Übergangstarife bestehen und daher Haustarife zur Anwendung kommen.

§3

Grundlagen des Verbundtarifs

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§4

Tarifbildung und Tarifvorgaben

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahr-scheinarten werden durch den Verkehrsverbund bodo festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift zu beachten. Satz 2 erstreckt sich entsprechend auch auf Haustarife.
- (2) Der Verkehrsverbund bodo stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.
- (3) Die Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs gegenüber vergleichbaren Zeitfahrausweisen des Jedermannverkehrs im Jahr 2018 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Zeitfahrausweise Jedermannverkehr	Zeitfahrausweise Ausbildungsverkehr	%	Rabattierung
Zone 1	44,50 €	35,40 €	79,55	20,45 %
Zone 2	60,70 €	46,80 €	77,10	22,90 %
Zone 3	78,00 €	60,50 €	77,56	22,44%
Zone 4	94,50 €	72,50 €	76,72	23,28 %
Zone 5	110,50 €	84,00 €	76,02	23,98 %
Zone 6	125,50 €	95,50 €	76,10	23,90 %
Zone 7	140,00 €	106,50 €	76,07	23,93 %
Zone 8	151,50 €	114,50 €	75,58	24,42 %
Netz				

Die Stadtverkehre können im Jahr 2018 abweichende Tarife haben.

Der Verkehrsverbund bodo stellt sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbil-dungsverkehrs je Zone ab 01.01.2019 um mindestens 23 %, ab 01.01.2020 um

mindestens 24 % und ab 01.01.2021 um mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.

- (4) Preisstufenabhängige oder relationsbezogene Zeitkarten für Auszubildende müssen ab 13.30 Uhr und an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Ferientage der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern und in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag) ganztägig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum berechtigen (Freizeitregelung).

§5

Ausgleichsregelungen

- (1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen zu deren Förderung auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Absätze 3 und 4 entstehen. Ausgenommen hiervon sind Verkehrsleistungen, für die nach § 15. Absatz 5 ÖPNVG den Gemeinden ein Ausgleich gewährt wird.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien oder Linienbündel, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie/dem einzelnen Linienbündel verkauften Zeitkarten bzw. die Zahl der, der einzelnen Linie bzw. dem einzelnen Linienbündel nach den verbundvertraglichen Regelungen je Kalenderjahr vom Verkehrsverbund bodo zugewiesenen Fahrscheinen zugrunde. Bei Landkreisgrenzen überschreitenden Linien wird eine einvernehmliche Verständigung der betroffenen Landkreise zum Ausgleich der über die Landkreisgrenzen hinaus gültigen Fahrscheine angestrebt. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt der Ausgleich anteilig nach Fahrplankilometern.
- (3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/je Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:
- a) Ausgangspunkt sind die nach Absatz 2 ermittelten Stückzahlen.
 - b) Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen nach Buchstabe a) mit einem Abschlagsfaktor multipliziert.
 - c) Der Abschlagsfaktor beträgt im Ausbildungsverkehr 0,95.
 - d) Die bereinigten Stückzahlen nach Buchstabe b) werden mit den infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten multipliziert.
 - e) Die ungedeckten Kosten ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis (Differenz zwischen dem Zeitfahrausweis Jedermannverkehr und dem Zeitfahrausweis Ausbildungsverkehr).
- Maßgebend für die Berechnung ist der Tarifstand am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (4) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie bzw. eines Linienbündels, so ist bei der Zusage der Zeitkarten durch den Verkehrsverbund bodo sicherzustellen, dass diese anteilig dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden.

- (5) Als Ausgleich für die ungedeckten Kosten infolge der Freizeitregelung nach § 4 Absatz 4 erhält jede Linie/jedes Linienbündel pro zugeteilter Zeitkarte im Ausbildungsverkehr einen Ausgleich in Höhe von 21,54 €, multipliziert mit dem Abschlagsfaktor nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c) zur Berücksichtigung des finanziellen Nettoeffekts.
- (6) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel des Landkreises werden durch die vom Land Baden-Württemberg zugewiesenen Ausgleichsmittel gemäß § 15 Absatz 2 ÖPNVG, abzüglich der nach § 15 Absatz 5 ÖPNVG an die Gemeinden ausgekehrten Mittel begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese begrenzten Mittel übersteigt, ist zunächst der Vollaussgleich der ungedeckten Kosten aus der Tarifvorgabe im Ausbildungsverkehr vorzunehmen. Ist auch dies nicht möglich, wird der Einzelanspruch der Verkehrsunternehmen auf Ausgleich der ungedeckten Kosten aus der Tarifvorgabe im Ausbildungsverkehr jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt. Kann aus den zur Verfügung gestellten Gesamtmitteln der Ausgleich der ungedeckten Kosten aus der Tarifvorgabe im Ausbildungsverkehr vollständig finanziert werden, nicht aber der Ausgleich der ungedeckten Kosten infolge der anderweitigen Tarifvorgaben, so wird der Einzelanspruch der Verkehrsunternehmen auf Ausgleich der ungedeckten Kosten aus den anderweitigen Tarifvorgaben jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt.

§ 6

Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen ein Testat für den gesamten Linienbestand des Unternehmens, getrennt nach ausgleichsberechtigten Linien bzw. ausgleichsberechtigten Linienbündel, vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen im jeweiligen Kalenderjahr maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdecken. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.
- (4) Das Testat ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.

- (5) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind vom Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzuerstatten.
- (6) Wenn das Verkehrsunternehmen Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht oder verspätet (siehe Absatz 4) vorlegt, kann der Landkreis die geleisteten Zahlungen zurückfordern. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens.

§7

Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen auf die im jeweiligen Kalenderjahr zu erwartenden Ausgleichsleistungen. Der Antrag für die Abschlagszahlungen muss bis spätestens 31. März für das jeweilige Kalenderjahr gestellt werden. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich an der im Vorjahr gewährten Ausgleichssumme. Die Abschlagszahlung beträgt zum 15. April eines Jahres 50% und zum 15. Oktober eines Jahres 50 % dieser Ausgleichssumme. Bei Neuverkehren tritt an die Stelle der Vorjahressumme eine sorgfältig geschätzte Summe des zu erwartenden Ausgleichsbetrags.
- (2) Von dem gemäß § 5 Absätze 3 und 5 berechneten Ausgleichsbetrag sind die im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Abschlagszahlungen abzusetzen. Der Differenzbetrag wird dem Verkehrsunternehmen ausbezahlt, beziehungsweise, wenn der errechnete Ausgleichsbetrag geringer ist, von diesem unverzüglich an den Landkreis zurückgezahlt.
- (3) Die endgültige Festsetzung des Ausgleichsbetrages (Jahresendabrechnung) erfolgt in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr. Die hierzu erforderlichen Unterlagen und Angaben sind durch das Verkehrsunternehmen vollständig und spätestens bis zum 15. Mai des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres dem Landratsamt vorzulegen.

§ 8

Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Allgemeinen Vorschrift ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift beantragen, sind dazu verpflichtet, alle vom Landratsamt benötigten Daten zur Bestimmung des Ausgleichsbetrages und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der vom Landratsamt gesetzten Fristen vorzulegen.

§ 9

Veröffentlichung, Datenlieferung, Geltungsdauer

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf die Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel an die Aufgabenträger von Nachfrage- und Leistungsdaten, wie beispielsweise Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen, abhängig macht, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift. Geminderte oder ausfallende Zuschussmittel gehen zu Lasten des Verkehrsunternehmens, welches die Daten nicht zeitgerecht beziehungsweise nicht vollständig zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder auf Grund der LKrO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ravensburg, den 22.03.2018

(Harald Sievers)
Landrat